

auch an dem Kieler Parteitag im Jahre 1927 teil. Seine aufrechte, demokratische Haltung bewies er durch einen Artikel in der „Ostthüringer Tribüne“ vom 13. August 1932, in dem er sich mit einer Meldung der „Geraer Nachrichten“ auseinandersetzte, er trüge sich mit dem Gedanken, aus der SPD auszuschneiden und in die NSDAP hinüberzuwechseln. Er schrieb damals, also zu einer Zeit, als die nazistische Frick-Regierung in Thüringen schon zwei Jahre amtierte, er sei 1922, erschüttert durch den Rathenau-Mord, zur Sozialdemokratie gegangen und denke nicht daran, einer Partei beizutreten, die so viel politische Morde zu verantworten habe wie die NSDAP.

Es war kein Wunder, daß ein Mann mit solcher Gesinnung 1933 von den Nazis entlassen wurde. Da ihm auch die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft versagt wurde, ließ er sich zunächst als Prozeßagent nieder, bis ihm auch diese Tätigkeit untersagt wurde. Die Zeit der unfreiwilligen Muße nahm er dann wahr, um ein Studium an der Handelshochschule in Leipzig zu absolvieren. Im August 1944 wurde er verhaftet und in das Konzentrationslager Buchenwald eingeliefert, wo er bis zum Einmarsch der Amerikaner verblieb.

Bereits Anfang Juni 1945 wurde Dr. Barth zum Landgerichtspräsidenten in Gera und Ende August 1945 zum Präsidenten des thüringischen Oberlandesgerichts ernannt. Bis zur Gründung des Landesamtes für Justiz im Juni 1946 führte er außerdem die Geschäfte der Landesjustizverwaltung in der Präsidialkanzlei. Als Präsident des thüringischen Oberlandesgerichts war er bis zu seinem plötzlichen und unerwarteten Tode tätig als einer der politisch verantwortungsbewußten Juristen, die sich sofort nach der Kapitulation im Jahre 1945 dem Wiederaufbau einer demokratischen Justiz zur Verfügung gestellt und an ihrer Verwirklichung unermüdlich mitgearbeitet haben. Der Verlust, den die Deutsche Justiz durch seinen Tod erlitten hat, wird schwer zu ersetzen sein.

Gustav Radbruch'j'

Am 22. November 1949 starb in Heidelberg am Tage nach seinem 71. Geburtstag einer der größten deutschen Juristen, der hervorragende Strafrechtslehrer und Rechtsphilosoph Gustav Radbruch.

Am 21. November 1878 wurde Radbruch in Lübeck geboren. Er habilitierte sich 1903 in Heidelberg mit der Arbeit „Der Handlungsbegriff in seiner Bedeutung für das Strafrechtssystem“, die sein von ihm besonders verehrter Lehrer Franz von Liszt in seiner Strafrechtsvorlesung bereits als eine bedeutende Leistung hervorhob. 1910 wurde er a. o. Professor in Heidelberg, 1914 in Königsberg und im Jahre 1919 ordentlicher Professor in Kiel. Von 1920 bis 1924 gehörte er dem Deutschen Reichstag als Abgeordneter der Sozialdemokratischen Partei an, von 1921 bis 1922 war er Reichsjustizminister im Kabinett Wirth und 1923 im Kabinett Stresemann. Seit 1926 war er o. Professor des Strafrechts in Heidelberg, wo ihn die Nazis im Jahre 1933 als ersten deutschen Hochschullehrer aus dem Amte entfernten. In Heidelberg nahm er auch 1945 seine Lehrtätigkeit wieder auf und übte sie bis 1948 aus.

Radbruchs eigentliche wissenschaftliche Leistung liegt auf strafrechtlichem Gebiet, auf dem er neben seiner Dissertation „Die Lehre von der adaequaten Verursachung“ (1902) und der bereits erwähnten Habilitationsschrift eine Reihe von bedeutenden Abhandlungen und Aufsätzen schrieb, so z. B. über die „Wahrunterstellung im Strafprozeß“ (in „Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben“ Bd. 5 S. 202, 1929), über „Erfolgschaftig“, „Gesetzliche Strafänderung“, „Geburtshilfe und Strafrecht“ (1907), und (gemeinsam mit Grotjahn) über „Abtreibung der Leibesfrucht“ (1921). Hierher gehören auch seine Studie „Raub in der Carolina“, ein Grundriß des Strafrechts (Tübingen 1929) und sein Beitrag „Zur Systematik der Verbrechenslehre“ in der Festgabe für Reinhard von Frank Bd. I S. 158 (1930). Hervorzuheben ist die bedeutsame Arbeit Radbruchs an der Reform des Strafgesetzbuches, insbesondere an dem Entwurf eines Strafgesetzbuches vom Jahre 1922. Während der erzwungenen Muße des „Dritten Reiches“ vollendete er seine Biographie über den großen Kriminalisten

Anselm von Feuerbach (1934). Diese Biographie ist neben der berühmten „Einführung in die Rechtswissenschaft“ (1. Auflage 1910, 7. und 8. Auflage 1929) und der „Rechtsphilosophie“ <3. Auflage 1932> zu seinen Hauptwerken zu zählen. Viele junge Juristen wurden durch die „Einführung in die Rechtswissenschaft“ für das juristische Studium begeistert. Die „Grundzüge der Rechtsphilosophie“, wie die erste Ausgabe hieß, sollten jener „Einführung“ zum Fundamente dienen. 1949 erschien in Heidelberg die Nachschrift einer Vorlesung „Vorschule der Rechtsphilosophie“, die für eine Auseinandersetzung mit Radbruch ebenfalls von Bedeutung ist. Erwähnt sei noch seine Heidelberger Antrittsvorlesung „Der Mensch im Recht“ (in der Schriftenreihe „Recht und Staat der Gegenwart“, Tübingen 1927) sowie seine Aufsätze „Vom individualistischen Recht“ (Hanseatische Rechtszeitschrift. Jahrgang = 73/1930) und „Klassenrecht und Rechtsidee“ (Zeitschrift für soziales Recht, 1929). Seine kulturphilosophischen Lehren hat er u. a. in „Religionsphilosophie der Kultur“ (1920 in Gemeinschaft mit Tillich, mit dem er auch die „Neuen Blätter für Sozialismus“ herausgab) sowie in seiner „Kulturlehre des Sozialismus“ (2. Auflage, 1927) niedergelegt. Auf dem Gebiete des Staatsrechts ist er durch seinen Beitrag „Über die politischen Parteien im System des deutschen Verfassungsrechts“ im Handbuch des Deutschen Staatsrechts (Bd. I S. 285 ff.) und seine Verfassungsrede bei der Feier der Reichsregierung am 11. August 1928 bekanntgeworden.

Radbruchs Rechtsphilosophie beruht auf einer idealistischen und naturrechtlichen Grundlage. Sie führte ihn zur Freirechtsbewegung und von hier zur soziologischen Rechtsauffassung und zum sozialen Recht. Er leugnet zwar nicht die Bedeutung des dialektischen und historischen Materialismus, bekennt sich aber nicht zu ihm. Er hält vielmehr an der Vorstellung einer außerhalb des Klassenkampfes stehenden Rechtsidee und an dem Bekenntnis zu ewigen Menschenrechten und Rechtswerten fest und damit am Relativismus sowohl auf dem Gebiete der Rechtstheorie wie im politischen Bereich. Hierdurch gelangt er zu evolutionistischen und reformistischen Auffassungen in der Politik, die ihn zum Anhänger jener Art sozialdemokratischer Koalitionspolitik machten, die zum Zusammenbruch der Weimarer Republik geführt hat. Auch nach 1945 hat er nicht die erforderlichen Konsequenzen gezogen, sondern im Gegenteil seinen idealistischen naturrechtlichen und reformistischen Standpunkt vertieft. Seine „Vorschule der Rechtsphilosophie“ wurde im Lektionskatalog der Universität Heidelberg mit dem Titel „Naturrecht“ versehen. Er bekennt sich darin zu den „feststehenden Ergebnissen der Freirechtsbewegung“, will jedoch ihr gegenüber Schranken errichten aus dem „Bedürfnis nach Rechtssicherheit“ (S. 79).

So wenig wir den philosophischen und politischen Grundauffassungen Radbruchs zustimmen können, so wertvoll sind seine Arbeiten zur Erkenntnis der sozialen Funktion des Rechts. Vor allem aber verdient sein Kampf gegen die reaktionären Tendenzen in der Strafgerichtsbarkeit der Weimarer Republik heute unsere besondere Beachtung und Anerkennung. Er hat diesen Kampf als Mitherausgeber und Mitarbeiter der Zeitschrift des Republikanischen Richterbundes „Die Justiz“ gemeinsam mit einer Reihe mutiger Streiter wie Wolfgang Mittermaier, Hugo Sinzheimer, Wilhelm Kroner u. a. geführt. Anlässlich seines 70. Geburtstages hat er selbst diesen Kampf in einem Aufsatz „Justizkrise im Weimarer Staat“ geschildert (Zentraljustizblatt für die Britische Zone 1949 S. 7 ff.), in dem er die sieben wertvollen Jahrgänge der Zeitschrift „Die Justiz“ bespricht und mit Recht sagt, daß sie für eine Geschichte der Justiz im Staate von Weimar die beste dokumentarische Grundlage sein werden. Radbruch trat auf diesem Gebiete wiederholt publizistisch hervor und übernahm auch selbst die Strafverteidigung in wichtigen politischen Prozessen. Bekannt ist, daß er als Reichsjustizminister den Mut besaß, das Vorwort zu schreiben zu dem Aufsehen erregenden Buche von Prof. Gumbel-Heidelberg „Vier Jahre politischer Mord“, in dem den Vorläufern der SA und SS, den militaristischen Geheimorganisationen und Fememördern, aber auch einer Justiz, die die Mörder von rechts zu schützen suchte, die Maske vom Gesicht gerissen wurde.